

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung des Marktes Hohenwart (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – ObUGS)

Als Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Notunterkünften (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung) vom 01.05.2026

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Hohenwart erhebt für die Benutzung seiner in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Einweisungsverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist.

Sollten mehrere Personen in einer Einweisungsverfügung genannt sein (Familie, Lebenspartnerschaften), haften diese gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung jeweils zu gleichen Teilen als Einzelschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen für die Unterbringung in einem Wohncontainer oder einem Wohnwagen pro Person monatlich 175,00 €.
2. Für zugewiesene Unterkünfte im Rahmen der Beschlagnahme bei Wiedereinweisung sowie bei der Anmietung von Hotel- oder Pensionszimmern werden die zu zahlenden Kosten als Benutzungsentgelt gerechnet.
3. Wenn ein Benutzer einer Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so wird die Benutzungsgebühr für die weitere Nutzung um 50 Prozent erhöht.

§ 4 Nebenkosten

1. Die Kosten für Strom sind in den Gebühren gemäß § 3 nicht enthalten. Die Kosten für Müllentsorgung, den Wasserverbrauch und die Abwasserbeseitigung sind in den Gebühren nach § 3 enthalten.
2. Für die Stromversorgung wird pro Person eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen — vorbehaltlich § 6 — mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind — vorbehaltlich § 6 — jeweils am 3. Werktag eines Monats im Voraus unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

1. Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
2. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren zu Beginn des Einzuges und werden sofort fällig.
3. Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden schnellstmöglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Auszug, erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwart, 30.04.2026

Jürgen Haindl

Erster Bürgermeister